

## **Informationen für die Oberstufe bzgl. Fehlzeiten und Verspätungen auf Grundlage des Schulgesetzes NRW**

1. Verspätungen werden stets in den Kursheften protokolliert.
2. Wenn aufgrund Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen die Schule nicht besucht werden kann, so ist die Schule unverzüglich, d.h. am 1. Tag des Schulversäumnisses, zu benachrichtigen. (SchG § 43, Abs. 2). Für Tage, an denen Klausuren geschrieben werden, muss zusätzlich ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
3. Arztbesuche, Führerscheinprüfungen und Vorstellungsgespräche sind keine nicht vorhersehbaren zwingenden Gründe. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. In Ausnahmefällen müssen Sie für derartige Termine vorher Beurlaubungen einholen. Klausurtermine gehen jedoch vor.
4. Fehlzeiten müssen Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches schriftlich entschuldigen. Wird diese Entschuldigung nicht unaufgefordert und termingerecht (innerhalb von zwei Wochen) vorgelegt, ist die Fehlzeit unentschuldigt. Bei längeren Fehlzeiten ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
5. Die vom Fachlehrer abgezeichneten Entschuldigungen sind von Ihnen zu sammeln und auf Nachfrage vorzulegen.
6. Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit Ihrer Entschuldigungen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. (SchG § 43, Abs. 2)
7. Unentschuldigte Fehlstunden führen zu nicht erbrachten Leistungen, die die Zeugnisnote negativ beeinflussen. (APO-GOST §15)
8. Fehlen Leistungsnachweise wegen entschuldigter Fehlstunden, so haben Sie Gelegenheit, diese Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen (Nachschreibklausur, in Ausnahmefällen eine mündliche Prüfung oder Feststellungsprüfung). Voraussetzung für die Teilnahme an einer Nachschreibklausur ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes bezüglich des versäumten Klausurtermins.
9. Bei häufigen unentschuldigten Fehlstunden werden Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule ergriffen.
10. Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn innerhalb des Ablaufs von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden. Der Entlassung muss nicht die Androhung der Entlassung vorausgegangen sein. Ein schriftlicher Hinweis an die betroffene Schülergruppe reicht aus (SchG § 53, Abs. 4).
11. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlöschen die rechtlichen Vertretungsrechte der Eltern. Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr. (SchulG §123, Absatz 2)
12. Bei längerfristiger Sportunfähigkeit müssen Sie ein entsprechendes Attest sowohl

dem Sportlehrer als auch der Jahrgangsstufenleitung vorlegen. In diesen Fällen muss die Laufbahn geprüft werden.

Ergibt sich die Sportunfähigkeit über längere Zeiträume während des Halbjahres, so wird die Sportnote über eine Feststellungsprüfung zu den theoretischen Teilen des Unterrichts ermittelt. Sie haben in diesem Fall Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.

---

(Vor- und Nachname des Schülers/der Schülerin in Blockschrift)

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift des Schülers/der Schülerin)

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)